

Diese Einschätzung des Bezirksgerichts wird durch das bisher vorliegende Beweisergebnis nicht getragen. Die Situation der Beteiligten ist dadurch gekennzeichnet, daß es noch zwei Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung zu ständigen Auseinandersetzungen und Reibereien zwischen der Klägerin und der Mutter des Verklagten gekommen ist, in die der 14jährige Sohn der Parteien einbezogen und an denen er aktiv beteiligt war. Ihr besonderes Gewicht erhält diese Tatsache dadurch, daß sich eine Trennung der von den Beteiligten benutzten Räume nicht durchführen läßt, da neben den insgesamt drei Wohnräumen nur eine Küche und ein Bad mit Toilette vorhanden sind. Abgesehen davon, daß der Mutter des Verklagten im Erbauseinandersetzungsvertrag ein unentgeltliches Wohnrecht bei freier Stromentnahme und Mitbenutzung von Gemeinschaftseinrichtungen und Nebengelaß auf Lebenszeit eingeräumt worden ist, ist sie auch auf diese Mitbenutzung angewiesen, da sie nur über ein 9 qm großes Zimmer verfügt. Schon dadurch ist es unumgänglich, daß immer sehr enge Berührungspunkte zwischen den Beteiligten bestehen werden. Der Mutter des Verklagten, die überwiegend in diesem Haus gelebt hat und stark mit ihm verbunden ist, sind weitere Einschränkungen auch nicht zuzumuten, auf die aber die Forderungen der Klägerin letztlich hinauslaufen. Das zeigt einmal das Vorkommnis anlässlich des 75. Geburtstages der Mutter des Verklagten, wie es sich aus deren Aussage ergibt. Zum anderen wird die tatsächliche Situation durch die Erklärung der Klägerin gegenüber der Zeugin H. beleuchtet, daß sie die Belastungen mit ihrer früheren Schwiegermutter nicht länger ertragen möchte. Wenn das Bezirksgericht die Ernsthaftigkeit dieser Äußerungen anzweifelt, hätte es weiteren Beweis erheben müssen. Der Verklagte hat in dieser Richtung entsprechenden Beweis angeboten. Um sich ein genaues Bild über die tatsächlichen Verhältnisse und darüber machen zu können, ob die bestehende Atmosphäre im Haus für eine gedeihliche Entwicklung des heranwachsenden Sohnes geeignet ist, wäre auch eine Auskunft vom Rat der Gemeinde anzu-

fordern gewesen, wie es vom Verklagten beantragt worden war.

Weiter ist ungeklärt geblieben, welchen Beitrag die Parteien im einzelnen beim Ausbau des Wohnhauses geleistet haben. Der Verklagte behauptet, daß er erhebliche Eigenleistungen erbracht und durch die schweren körperlichen Arbeiten gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Die Mutter des Verklagten hat in diesem Zusammenhang bekundet, ihr Sohn habe einige Jahre vor seinem Einzug im Jahre 1968 Bauarbeiten durchgeführt. Sie habe die Parteien dadurch unterstützt, daß sie die Wohnung gesäubert und die Bauarbeiter von ihrem Einkommen beköstigt habe. Erweise sich dies als richtig und stünden dem keine angemessenen Leistungen der Klägerin gegenüber, wären es weitere Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der gesamten Umstände ebenfalls nicht völlig unberücksichtigt bleiben könnten.

Nach alledem bedarf der Sachverhalt weiterer Aufklärung, um nach gewissenhafter Abwägung aller Umstände und Beachtung ihrer wechselseitigen Wirkung entscheiden zu können, wessen Interesse am Grundstück und an der Ehwohnung überwiegt.

Vor der erneuten Entscheidung wird das Bezirksgericht auch aufzuklären haben, wie sich die Lebensverhältnisse der Beteiligten inzwischen entwickelt haben, insbesondere ob und ggf. in welcher Weise die Erziehung und Entwicklung des Sohnes der Parteien beeinträchtigt wurde.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 34, 39 FGB, § 2 i. V. m. § 25 FVerfO, Abschn. II Ziff. 6 der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240) aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 11 ÄEG i. V. m. §§ 564, 565 Abs. 1 ZPO).

---

## Buchumschau

---

**Prof. Dr. Herta Kuhrig:**

### **Die Gleichberechtigung der Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik**

*Schriften des DDR-Komitees für Menschenrechte, Heft 5,  
Berlin 1973*

*156 Seiten. Das Heft ist nur über das DDR-Komitee für  
Menschenrechte erhältlich.*

Das vorliegende, in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienene Heft ist ein Beitrag für das „Internationale Jahr der Frau“, das die UNO für 1975 proklamiert hat.

Die Verfasserin weist nach, daß die wirkliche Emanzipation der Frau ohne die Selbstbefreiung der Proletarier und aller anderen Ausgebeuteten von den ökonomischen, sozialen, politischen und geistigen Fesseln des Kapitals undenkbar ist, daß die Errichtung und Entwicklung des Sozialismus die notwendige Voraussetzung für die reale Gleichberechtigung der Frau darstellt und die ständig fortschreitende Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau integrierender Bestandteil des sozialistischen Aufbaus ist. Eingehend beschäftigt sie sich mit der Rolle der Frau in der DDR, mit ihrer Stellung im politischen Leben und im Beruf, mit dem Recht der Frau auf Arbeit und Bildung sowie mit der Gleichberechtigung in der Familie.

Einen bedeutenden Platz nimmt in dem Heft eine von Edeltraud Richter und Siegfried Forberger zusammen-

gestellte Synopse „UNO-Deklaration zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (einschließlich entsprechender Konventionen und Übereinkommen) und geltendes Recht in der Deutschen Demokratischen Republik“ ein (S. 35 ff.).

Ergänzt durch statistische Angaben zur gesellschaftlichen Stellung der Frau in der DDR (S. 143 ff.), gibt die Schrift einen guten und umfassenden Überblick über den in der DDR erreichten Entwicklungsstand der Gleichberechtigung der Frau und seine gesellschaftlichen Grundlagen sowie über die weitere Förderung der Frau im Prozeß der Erfüllung der Aufgaben des VIII. Parteitagess der SED.

Der spezifische Wert der Schrift liegt darin, daß in ihr die internationale Bedeutung der in der DDR erreichten und kontinuierlich weitergeführten Gleichberechtigung der Frau sichtbar gemacht und überzeugend dargelegt wird.

In der DDR ist der Inhalt der völkerrechtlichen Bestimmungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau — die wiederum von den sozialistischen Errungenschaften auf menschenrechtlichem Gebiet geprägt wurden — weit über die demokratischen Prinzipien des Völkerrechts hinausführend erfüllt. Das macht die vorliegende Schrift für jeden erkennbar, z. B. in bezug auf die Deklaration der UNO zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (1967), die Konvention über die politischen Rechte der Frauen